

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 92/25 Abl

164 F 10595/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösigen am 16.10.2025 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 04.09.2025 gegen die Richterin am Amtsgericht Neuhauß wird zurückgewiesen

Gründe:

Der Antragsgegner des Scheidungsverfahrens 164 F 10595/25 lehnt die Richterin am Amtsgericht Neuhauß wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und führt zur Begründung aus, diese ignoriere Stellungnahmen und reagiere unzureichend auf Eingaben. Ferner führt er zur Begründung eine ungewöhnliche zeitliche Abfolge und Koordination mit der Gegenseite an. Auf die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin vom 25.09.2025 wird

Bezug genommen.

Nach § 6 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs.2 ZPO findet wegen der Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln (BGHZ 77 S. 70,72). Ein solcher Anlass besteht hier nicht.

Der Umstand, dass die Richterin am 03.09.2025 nicht inhaltlich auf dessen mitgeführtes Schreiben Bezug genommen hat, lässt Zweifel an deren Neutralität nicht aufkommen. Die Möglichkeit, jederzeit mit dem Richter zu sprechen, besteht nicht und die Verfahrensordnung sieht dies auch nicht vor. Ein Gespräch findet im Rahmen von Anhörungsterminen mit beiden Parteien statt und diese Termine setzt der Richter an. Der Umstand, dass der Inhalt des Schreibens vom 03.09.2025 nicht erörtert wurde, entspricht daher dem Gesetz und der üblichen Verfahrensweise.

Die Hinweise auf einen ungewöhnlichen zeitlichen Ablauf und eine – nicht näher bezeichnete – Koordination mit der Gegenseite sind Ausdruck allgemeiner Vorbehalte gegen die Richterin. Konkrete Gründe für die Annahme fehlender Neutralität sind damit nicht vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligte müssen sich dabei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen

zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind oder wenn die Beschwerde durch einen Zeugen, Sachverständigen oder Dritten im Sinne der §§ 142, 144 ZPO erhoben wird. In diesen Fällen kann die Beschwerde außer durch Einreichung einer Beschwerdeschrift auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss in jedem Fall die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klößen
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.10.2025

Posselt, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 96/25 Abl

164 F 2253/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösgen am 16.10.2025
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 04.09.2025 gegen die Richterin am Amtsge-
richt Neuhaus wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsgegner des Gewaltschutzverfahrens 164 F 2253/25 lehnt die Richterin am
Amtsgericht Neuhaus wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und führt zur Begründung
aus, diese ignoriere Stellungnahmen und reagiere unzureichend auf Eingaben. Ferner
führt er zur Begründung eine ungewöhnliche zeitliche Abfolge und Koordination mit der Ge-
genseite an. Auf die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin vom 25.09.2025 wird

Bezug genommen.

Nach § 6 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs.2 ZPO findet wegen der Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln (BGHZ 77 S. 70,72). Ein solcher Anlass besteht hier nicht.

Der Umstand, dass die Richterin am 03.09.2025 nicht inhaltlich auf dessen mitgeführtes Schreiben Bezug genommen hat, lässt Zweifel an deren Neutralität nicht aufkommen. Die Möglichkeit, jederzeit mit dem Richter zu sprechen, besteht nicht und die Verfahrensordnung sieht dies auch nicht vor. Ein Gespräch findet im Rahmen von Anhörungsterminen mit beiden Parteien statt und diese Termine setzt der Richter an. Der Umstand, dass der Inhalt des Schreibens vom 03.09.2025 nicht erörtert wurde, entspricht daher dem Gesetz und der üblichen Verfahrensweise.

Die Hinweise auf einen ungewöhnlichen zeitlichen Ablauf und eine – nicht näher bezeichnete – Koordination mit der Gegenseite sind Ausdruck allgemeiner Vorbehalte gegen die Richterin. Konkrete Gründe für die Annahme fehlender Neutralität sind damit nicht vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemei-

nen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klösgen
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 97/25 Abl

164 F 12263/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösigen am 16.10.2025
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 04.09.2025 gegen die Richterin am Amtsge-
richt Neuhaß wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsgegner des Gewaltschutzverfahrens 164 F 12263/25 lehnt die Richterin am
Amtsgericht Neuhaß wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und führt zur Begründung
aus, diese ignoriere Stellungnahmen und reagiere unzureichend auf Eingaben. Ferner
führt er zur Begründung eine ungewöhnliche zeitliche Abfolge und Koordination mit der Ge-
genseite an. Auf die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin vom 25.09.2025 wird

Bezug genommen.

Nach § 6 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs.2 ZPO findet wegen der Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln (BGHZ 77 S. 70,72). Ein solcher Anlass besteht hier nicht.

Der Umstand, dass die Richterin am 03.09.2025 nicht inhaltlich auf dessen mitgeführtes Schreiben Bezug genommen hat, lässt Zweifel an deren Neutralität nicht aufkommen. Die Möglichkeit, jederzeit mit dem Richter zu sprechen, besteht nicht und die Verfahrensordnung sieht dies auch nicht vor. Ein Gespräch findet im Rahmen von Anhörungsterminen mit beiden Parteien statt und diese Termine setzt der Richter an. Der Umstand, dass der Inhalt des Schreibens vom 03.09.2025 nicht erörtert wurde, entspricht daher dem Gesetz und der üblichen Verfahrensweise.

Die Hinweise auf einen ungewöhnlichen zeitlichen Ablauf und eine – nicht näher bezeichnete – Koordination mit der Gegenseite sind Ausdruck allgemeiner Vorbehalte gegen die Richterin. Konkrete Gründe für die Annahme fehlender Neutralität sind damit nicht vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemei-

nen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klösgen

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.10.2025

Posselt, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Amtsgericht Kreuzberg, 10958 Berlin

37 AR 97/25 Abl

Herrn

Christian Reimer

Wittenberger Straße 91

12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-249

Telefax: 030 90175-690

Zimmer: A 053

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

37 AR 97/25 Abl

Datum

16.10.2025

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Verfahren § 1 GewSchG; hier: Ablehnungsersuchen

Sehr geehrter Herr Reimer,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 16.10.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Posselt, JHSekr'in

Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Möckernstraße 130
10963 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25, Bus M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-211

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 91/25 Abl

164 F 11419/25



Beschluss

In der Familiensache

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsteller -

gegen

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragsgegnerin -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösigen am 16.10.2025 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 04.09.2025 gegen die Richterin am Amtsgericht Neuhauß wird zurückgewiesen

Gründe:

Der Antragsgegner des Verfahrens 164 F 11419/25 lehnt die Richterin am Amtsgericht Neuhauß wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und führt zur Begründung aus, diese ignoriere Stellungnahmen und reagiere unzureichend auf Eingaben. Ferner führt er zur Begründung eine ungewöhnliche zeitliche Abfolge im Verfahrensgang und Koordination mit der Gegenseite an. Auf die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin vom 25.09.2025 wird Bezug genommen.

Nach § 6 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs.2 ZPO findet wegen der Besorgnis der Befangen-

heit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln (BGHZ 77 S. 70,72). Ein solcher Anlass besteht hier nicht.

Der Umstand, dass die Richterin am 03.09.2025 nicht inhaltlich auf dessen mitgeführtes Schreiben Bezug genommen hat, lässt Zweifel an deren Neutralität nicht aufkommen. Die Möglichkeit, jederzeit mit dem Richter zu sprechen, besteht nicht und die Verfahrensordnung sieht dies auch nicht vor. Ein Gespräch findet im Rahmen von Anhörungsterminen mit beiden Parteien statt und diese Termine bestimmt der Richter. Der Umstand, dass der Inhalt des Schreibens vom 03.09.2025 nicht erörtert wurde, entspricht daher dem Gesetz und der üblichen Verfahrensweise.

Die Hinweise auf einen ungewöhnlichen zeitlichen Ablauf und eine – nicht näher bezeichnete – Koordination mit der Gegenseite sind Ausdruck allgemeiner Vorbehalte gegen die Richterin. Konkrete Gründe für die Annahme fehlender Neutralität sind damit nicht vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzu legen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewährt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten,

dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klößen

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.10.2025

Posselt, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

